

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 01.02.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 1. Februar 1919.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 4. Januar 1919, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 60. Gesetz vom 10. Januar 1919, betreffend Änderung der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie in den Provinzen Oldenburg und Lübeck vom 1. Januar 1918 an.

Nr. 59.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 40 Abs. 5 des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:
„Kinder von Eltern, die keiner Religion angehören, können gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.“

Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) F. B.: Hug. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.



Nr. 60.

Gesetz, betreffend Änderung der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie in den Provinzen Oldenburg und Lüneburg vom 1. Januar 1918 an.

Oldenburg, den 10. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg des Freistaates Oldenburg, was folgt:

Die Bestands- und Aufwandsordnung vom 15. April 1911 — Gesetzbl. S. 939 ff. — in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Januar 1913 — Gesetzbl. S. 441 ff. — wird, wie folgt, geändert:

Kopfzahl	Pferde		Im einzelnen M.	Bemerkungen und im ganzen M.
		A. Gehalt oder Vergütung.		
1		Kommandeur: Vergütung ohne Ruhegehaltsberechtigung . .	1800	
1		Stabswachtmeister: Gehalt . .	3150—3950	
10		Verittsführer: Gehalt je . . .	2450—3150	
113		Gendarme: Gehalt je	1650—2450	Die Stelle des Rechnungsführers kann mit einem Gendarm besetzt werden, der das Gehalt eines Verittsführers bezieht.
		Falls Abgänge bevorstehen, dürfen die zum Ersatz bestimmten Gendarmen zwecks Ausbildung vorzeitig eingestellt werden.		
1		Haushalter: nicht ruhegehaltsberechtigte Vergütung . . .	450—810	
126		B. Dienstaufwandsentschädigung einschließlich Bürobedürfnisse für die Verittsführer und Gendarmen.		
1		Stabswachtmeister — einschließ-		

Kopf- zahl	Pferde		Im einzelnen <i>M</i>	Bemerkungen und im ganzen <i>M</i>
		lich Reisekosten und Tage- gelder —	900	
		Für Dienstreisen nach der Provinz Lübeck werden Tagegelder und Reisekosten vergütet.		
10		Berittsführer	5000	
112		Gendarme	33600	
123				39500
		D. Bekleidung.		
1		Zuschuß zum Bekleidungs- aufwand des Kommandeurs. .	300	
1		Stabswachtmeister	220	
10		Berittsführer je 200 <i>M</i>	2000	
113		Gendarme je 185 <i>M</i>	20905	23425
		F. Sonstiges.		
		1. Medizin und Krankenpflege für 124 Köpfe je 25 <i>M</i> bis zu	3100	
		4. Vergütung für Verwen- dung von Fahrrädern im Dienst bis zu	12000	
		6. Bürobedürfnisse des Kom- mandos bis zu	700	
		8. Ortszulagen bis zu	13050	
		10. Zinsbeihilfen zur Beschaf- fung von Wohnungen für Berittsführer und Gerdar- me bis zu	6500	

des
ih-
mit
rn
en.
alt
=
ht.

Nähere Bestimmungen.

3. Die Dienstaufwandsentschädigung einschließlich Schreibgeld (Bürobedürfnisse) beträgt für den Berittsführer 500 *M* und für den Gendarm 300 *M* jährlich.

Der Rechnungsführer erhält keine Dienstaufwandsentschädigung. Die Dienstaufwandsentschädigung wird als Ersatz für die Kosten gewährt, die den Berittsführern und Gendarmen durch die Beschaffung der Bürobedürfnisse für den Dienst und durch die Dienstleistungen innerhalb ihres Bezirks sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufs ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Übernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

8. Die Berittsführer und Gendarmen, die ein Fahrrad besitzen und nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung des Rades einen jährlichen Zuschuß, der verschieden für Berittene und Unberittene durch den Voranschlag der Landeskasse festgesetzt wird.

9. Es wird folgender Schlußabsatz nachgefügt:

Das Mietgeld für unverheiratete Gendarme, die in der Gendarmerie-Kaserne wohnen, kann vom Direktorium, Abteilung des Innern, ermäßigt werden.

Oldenburg, den 10. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel)

J. B.: Hug.

Scheer.

Dugend.